

## **Tarifvertrag zur Verlängerung der Höchstüberlassungsdauer bei erlaubnispflichtiger konzerninterner Arbeitnehmerüberlassung (TV AÜG konzernintern)**

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe fallen, folgende Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

Mit Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21.2.2017 hat der Gesetzgeber zum Zwecke der Einschränkung der Arbeitnehmerüberlassung als Instrument einer dauerhaften Arbeitsorganisation die Möglichkeit der Arbeitnehmerüberlassung zeitlich begrenzt. Gemäß § 1 Abs. 1b) in der ab 1.4.2017 geltenden Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) darf der Verleiher denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate demselben Entleiher überlassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG ist die konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich erlaubnisfrei. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, die zum Zwecke der Überlassung eingestellt und beschäftigt werden und zwischen Konzernunternehmen im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes überlassen werden.

Die Überlassung von Angestellten innerhalb des Konzerns ist in der Versicherungswirtschaft regelmäßig dem im Versicherungsaufsichtsgesetz verankerten Spartenentrennungsprinzip geschuldet. Die Begrenzung der Höchstüberlassungsdauer für die erlaubnispflichtige konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung erscheint daher nicht sachgerecht, wenn der/die verliehene Angestellte sowohl beim eigenen Vertragsarbeitgeber (Verleiher), als auch beim Einsatzunternehmen (Entleiher) denselben tarifvertraglichen Konditionen unterliegt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Tarifvertragsparteien Folgendes:

### **§ 1 Erweiterung der Höchstüberlassungsdauer**

Abweichend von § 1 Abs. 1b) Satz 1 AÜG kann derselbe/dieselbe Angestellte zwischen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes im Wege der Arbeitnehmerüberlassung für die Dauer von 45 Jahren entliehen werden, sofern für den/die entlehene/n Angestellte/n die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft Anwendung finden.

### **§ 2 Schlussbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2020 gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung endet die Höchstüberlassungsdauer 18 Monate nach Ende der Geltung dieses Tarifvertrages.

München/Wuppertal/Berlin, den 27. Mai 2019